Raumplanung durch Kantone und Bund sicherstellen

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme**

Band (Jahr): **29 (1972)**

Heft 4

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-782459

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Entwurf zum Bundesgesetz über die Raumplanung

Raumplanung durch Kantone und Bund sicherstellen

u. sch. «Die Raumplanung ist nicht einfach eine zusätzliche Aufgabe neben vielen andern. Sie soll Bund und Kantonen auch nicht ein Mehr an Arbeit bringen, sondern ihnen helfen, den sie von allen Seiten bedrängenden Sachzwang zu mindern. Die Raumplanung kann dazu beitragen, die Vielschichtigkeit der Ursachen der Ueberbeanspruchung unseres Lebensraumes zu erkennen, die Einflüsse der öffentlichen und privaten Tätigkeiten auf die Gestaltung des Landes abzuschätzen und die notwendigen Massnahmen sach- und zeitgerecht zu ergreifen. Die Raumplanung ist kein Rezept, das, ein einziges Mal angewandt, den Erfolg einer wünschbaren Raumordnung gewährleisten würde. Es handelt sich vielmehr um eine dauernde Verpflichtung . . .»
Seit die Arbeitsgruppe des Bundes für die Raumplanung diese grundlegenden Gedanken im Hauptbericht von «Raumplanung Schweiz» im Dezember 1970 niederschrieb, hat sich in der Schweiz in Sachen Raumplanung allerhand getan: Auf Bundesebene wurde der Bundesbeschluss über dringliche Massnahmen auf dem Gebiete der Raumplanung gutgeheissen, das Orts-, Regional- und Landesplanungsinstitut der ETH in Zürich lieferte den Schlussbericht zu den landesplanerischen Leitbildern ab, am 31. Mai dieses Jahres schliesslich verabschiedete der Bundesrat die Botschaft an die Bundesversammlung zum Bundesgesetz über die Raumplanung.

Was will das Raumplanungsgesetz?
In seiner Botschaft schreibt der Bundesrat, dass der Entwurf des Bundesgesetzes über die Raumplanung das vorläufig wichtigste Ausführungsgesetz zum Artikel 22quater der Bundesverfassung darstelle. Das Gesetz bezwecke insbesondere, die Raumplanung durch Kantone und Bund sicherzustellen und deren Bestrebungen auf diesem Gebiete zu fördern und aufeinander abzustimmen. Im besondern sollen eine angemessene, auf die künftige Entwicklung des Landes abgestimmte Begrenzung des Siedlungsgebietes und dessen zweckmässige Nutzung, die Erhaltung der Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie die Sicherstellung von Erholungsgebieten erreicht werden.

Planungspflicht der Kantone
Der vom Bundesrat verabschiedete Gesetzesentwurf weicht, wie uns Nationalrat Dr. Leo Schürmann, der Verfasser des Gesetzes, bestätigte, nur in einigen wenigen Punkten vom endgültigen Entwurf der Expertenkommission ab. Will man die Grundlage des Gesetzes kurz darstellen, so müssen folgende Punkte erwähnt werden:
Die Vorlage statuiert zunächst die Pflicht der Kantone zur durchgehenden Raumplanung mittels Richt- und Nutzungsplänen. Als zentrales Element erscheint dabei die zwingende Verpflichtung zur Ausscheidung von Siedlungsgebiet und nicht zu besiedelndem Gebiet. Weitere materielle Grundsätze werden vorläufig in den Schluss- und Uebergangsbestimmungen formuliert; sie sollen dem Bundesrat Anhaltspunkte für die Richtlinien geben, die er bis zur gesetzlichen Ausarbeitung dieser Grundsätze aufzustellen hat.

Neben die Zonierungspflicht treten verschiedene Grundsatzverpflichtungen bezüglich Baubewilligung und Erschliessung, so ein Obligatorium des Baubewilligungsverfahrens, das Verbot von Bauten auf nichterschlossenen Grundstücken, die Pflicht des Gemeinwesens zur zeitgerechten Erschliessung der Bauzone und ein Obligatorium des Beizuges der Grundeigentümer zur Deckung von Erschliessungskosten.
Für die Durchführung der Planung stellt der Bund den Kantonen fünf Rechtsinstitute zur Verfügung, nämlich die Landumlegung, die Güterzusammenle-

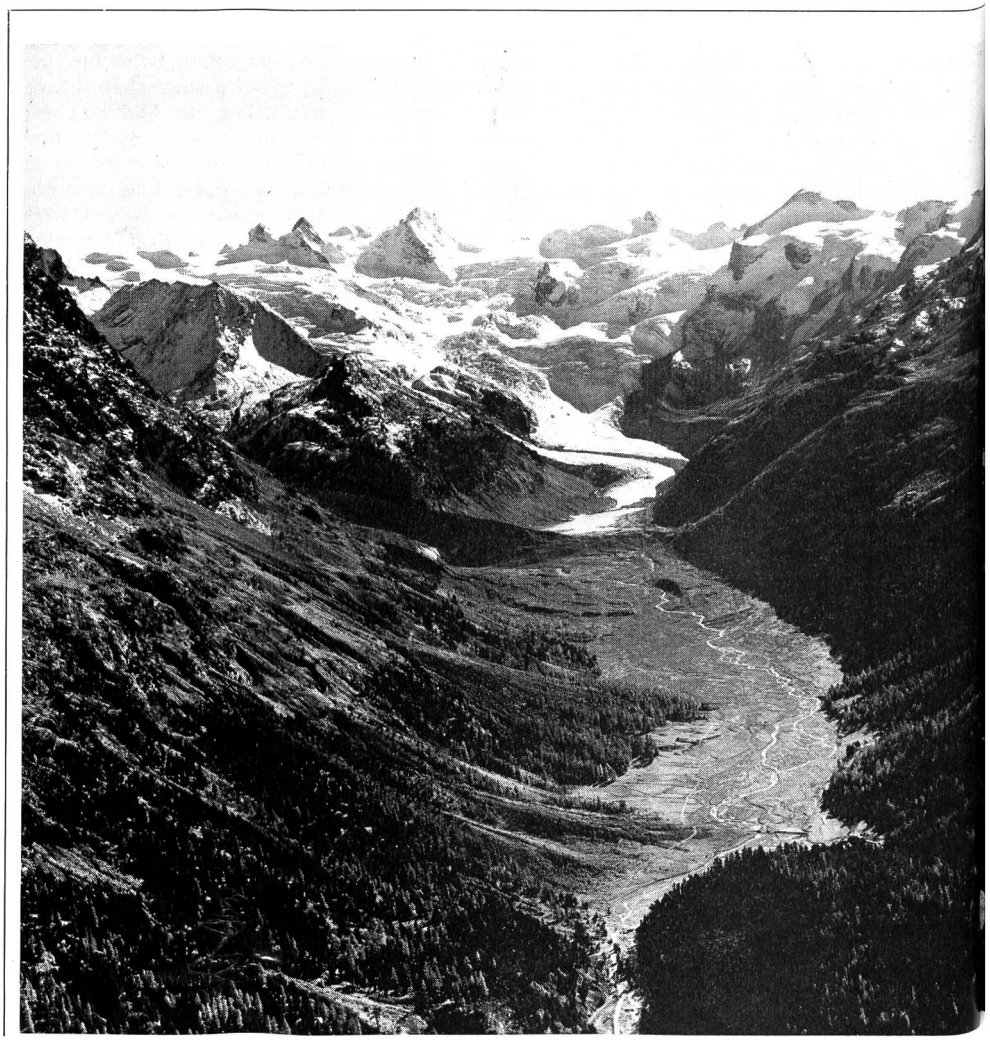

gung, die Enteignung, die Planungszonen und die Mehrwertabschöpfung. Die vier erstgenannten und vielerorts bereits gehandhabten Instrumente sind als Ermächtigungen zuhanden der kantonalen Behörden formuliert.

Weiterentwicklung des Planungsrechtes nicht abgeschlossen

Interessant sind auch die in der Botschaft zum Gesetzesentwurf enthaltenen Bemerkungen zum Planungsrecht. So wird beispielsweise ausdrücklich betont, dass «mit dem Erlass eines Bundesgesetzes über die Raumplanung die Weiterentwicklung des Planungsrechtes nicht als abgeschlossen betrachtet werden darf. Im besondern werden die Kantone ihr Planungsrecht den bundesrechtlichen Anforderungen anpassen müssen». Es wird auch der Wunsch geäussert, dass dem Planungsrecht im Bereich der Rechtswissenschaft vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte.

Die Schweizerische Vereinigung für Landesplanung ist der Ansicht, dass der vorliegende Entwurf eine zweckmässige Grundlage für die Raumplanung der Zukunft bildet, sofern er von der Landesregierung und von den eidgenössischen Räten ohne wesentliche Aenderungen verabschiedet und bald in Kraft gesetzt wird.

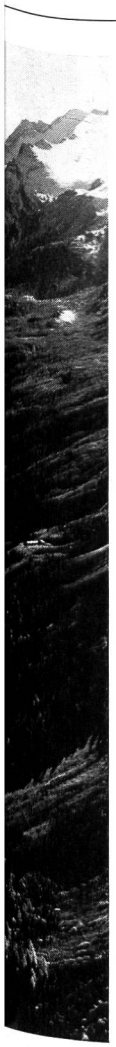

Die Gemeindeversammlung von Samedan hat das Rosegtal, das von Pontresina gegen den Piz Corvatsch führt, zur alpinen Ruhezone erklärt. Nach diesem Beschluss ist der Bau von Luftseilbahnen, Skilifts und anderen mechanischen Beförderungsanlagen verboten; auch der motorisierte Verkehr wurde aus dem Tal verbannt

(Flugaufnahme: Comet)

Gespräch mit dem Delegierten für Raumplanung, Professor Martin Rotach

Ich erfülle keine Alibifunktion

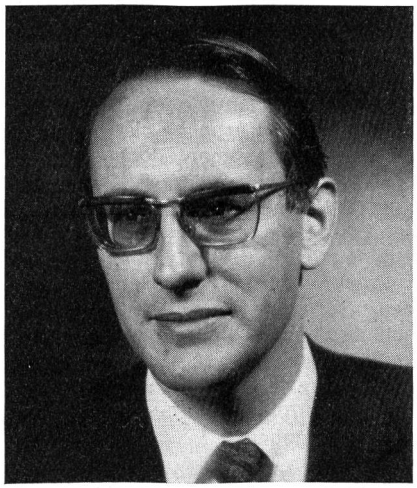

Martin Christoph Rotach, geboren 15. September 1928, Bürger von Herisau AR, verheiratet, zwei Kinder. Schule bis Matur in Zürich, Diplom als Bauingenieur ETH 1952. Assistent Lehrstuhl für Strassen- und Eisenbahnbau. Nachdiplomstudium Yale (USA) als Verkehrsingenieur 1954/55. Mitarbeiter am Institut für Strassenbau an der ETH. Kantonsingenieur Thurgau ab 1962. Lehrstuhl für Verkehrsingenieurwesen ETH in Zürich ab Sommersemester 1964, Direktor des ORL-Institutes 1964 bis 1971.

u.sch. Im Zusammenhang mit der Abgabe der Botschaft des Bundesrates zum Bundesgesetz über die Raumplanung an die Bundesversammlung schien es uns sinnvoll, mit dem neuernannten Delegierten des Bundesrates für Raumplanung, Professor Martin Rotach, über die aktuellen und zukünftigen Aufgaben dieses Delegierten sowie allgemeine Probleme der Raumplanung zu diskutieren.

Der Bundesbeschluss über dringliche Massnahmen auf dem Gebiete der Raumplanung sieht in Artikel 5 die Berufung eines Delegierten des Bundesrates für die Raumplanung vor. Die zu diesem Gesetz gehörende Vollziehungsverordnung umschreibt die Eingliederung und Aufgaben des Delegierten in den Artikeln 8 und 9 wie folgt: «Der Delegierte wird dem Justiz- und Polizeidepartement eingegliedert und dem Departementschef direkt unterstellt.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben werden ihm die nötigen Mitarbeiter, Hilfskräfte und Mittel zur Verfügung gestellt. Er kann mit allen Dienststellen des Bundes und der Kantone direkt in Verbindung treten.

Der Delegierte hat die Kantone in der Erfüllung ihrer Pflichten von Anfang an nach Kräften zu unterstützen.

Er wacht über die Einhaltung des Bundesbeschlusses, beantragt nötige Aufsichtsmassnahmen und führt diese durch.

Der Delegierte koordiniert die Planungen des Bundes und der Kantone mit jenen des benachbarten Auslandes, die Planungen des Bundes miteinander und mit jenen der Kantone, wie auch die Planungen der Kantone miteinander.

Er trifft die nötigen Vorbereitungen für die Ueberführung der Sofortmassnahmen in die durch Bundesgesetz angestrebte allgemeine Raumordnung.

Die Tätigkeit des Delegierten wird im einzelnen durch ein Reglement des Bundesrates festgelegt.»

Raumplanung kein Wundermittel

Im Zusammenhang mit dem Umweltschutz, mit der Zersiedelung der Landschaft usw. ertönte und ertönt immer lauter der Ruf nach dem «Wundermittel» Raumplanung. Man hat nun zwar einen Delegierten für Raumplanung berufen, wie weit erfüllt dieser aber nur eine Alibifunktion, wie weit ist er nur ein Mann, von dem viel erwartet wird, dem niemand die dringend benötigten Kompetenzen abtritt? Martin Rotach ist weder grenzenloser Optimist noch hoffnungsloser Pessimist: «Ich glaube nicht, dass die Raumplanung als 'Wundermittel' angesprochen werden kann. Von den Behörden und von mir aus gesehen erfüllt der Delegierte für Raumplanung keineswegs eine Alibifunktion.»

Delegierter: lediglich Zwischenlösung

Rotach bezeichnet die Institution des Delegierten für Raumplanung lediglich als Uebergangslösung mit «Einfädelungsfunktionen». In der Tat sieht ja der Gesetzesentwurf über die Raumplanung in Artikel 65 die Schaffung eines Amtes für Raumplanung vor. Mit den «Einfädelungsfunktionen» sind die verschiedenen Weichenstellungen gemeint, die im Hinblick auf die Inkrafttretung des Raumplanungsgesetzes getä-